

1330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1218 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem in der Konkursordnung ergänzende Bestimmungen für natürliche Personen getroffen und die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung sowie das Rechtspflegergesetz geändert werden (Konkursordnungs-Novelle 1993 — KO-Nov 1993) und über die Petition Nr. 61, überreicht von den Abgeordneten Dr. Lothar Müller, Regina Heiß und Dr. Severin Renoldner, betreffend Stellungnahme der Katholischen Aktion Tirol zur Überschuldung privater Haushalte durch Konsumkredite

Das geltende Insolvenzrecht berücksichtigt die besondere Situation eines Nichtunternehmers nicht in ausreichendem Maße. Es ist daher — unter anderem im Hinblick auf die starren Ausgleichsbestimmungen und das Fortbestehen der Sicherungsrechte am Einkommen des Schuldners — Gläubigern und Schuldner kaum möglich, im Rahmen eines solchen Verfahrens die Insolvensituation zu bereinigen.

Durch den Entwurf soll das Insolvenzverfahren für Nichtunternehmer geöffnet werden. Es werden Sonderbestimmungen für natürliche Personen geschaffen, die Gläubigern die Hereinbringung (eines Teils) ihrer Forderungen ohne viel Aufwand ermöglichen. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, daß für redliche Schuldner im Regelfall eine Schuldenbereinigung möglich ist, und zwar im Rahmen eines vereinfachten Konkursverfahrens vor den Bezirksgerichten (Schuldenregulierungsverfahren), einerseits durch den Abschluß eines Zwangsausgleichs, andererseits durch Annahme eines Zahlungsplans und ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. September 1993 der Vorberatung unterzogen. Als Berichterstatterin im Ausschuß fungierte die Abgeordnete Dr. Elisabeth Mertel. Sodann wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Vorberatung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Dr. Ilse Mertel, Mag. Walter Guggenberger, Mag. Elfriede Kismanich, Kurt Edler, DDr. Erwin Niederwieser und Dr. Elisabeth Hlavac (Obmann-Stellvertreterin), vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Michael Graff (Obmann), Walter Riedl, Karl Vonwald, Josef Kirchknopf und Josef Straßberger, vom Parlamentsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Edith Haller und Mag. Erich Schreiner (Schriftführer), vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten die Abgeordnete Mag. Terezija Stojsits und vom Parlamentsklub Liberales Forum die Abgeordnete Mag. Dr. Heide Schmidt angehörten.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in einer Sitzung am 6. Oktober 1993 mit der gegenständlichen Materie und berichtete sodann dem Justizausschuß durch seinen Obmann Abgeordneten Dr. Michael Graff in dessen Sitzung am 4. November 1993 über das Ergebnis seiner Arbeiten.

Weiters hat der Justizausschuß in dieser Sitzung die Petition Nr. 61, überreicht von den Abgeordneten Dr. Lothar Müller, Regina Heiß und Dr. Severin Renoldner, betreffend Stellungnahme der Katholischen Aktion Tirol „zur Überschuldung privater Haushalte durch Konsumkredite“ in Verhandlung genommen. Zur Petition berichtete der Abgeordnete Mag. Walter Guggenberger.

In der gegenständlichen Petition werden die Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz, ein Insolvenzrecht mit der Möglichkeit einer Rest-

schuldbefreiung für Nichtunternehmer zu schaffen, ausdrücklich begrüßt. Wenn die Petition auch noch darüber hinausgehende Forderungen, wie ein Werbeverbot für Privatkredite an Jugendliche und eine zentrale Schuldnererevidenzstelle beinhaltet, ist ihre wesentliche Intention durch die KO-Novelle 1993 als erfüllt anzusehen.

An der sich an die Ausführungen der Berichtersteller anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Terezija Stojsits, Dr. Harald Ofner, Dr. Michael Graff, Mag. Thomas Baumüller, Dr. Gerfrid Gaigg, Edith Haller, DDr. Erwin Niederwieser, Mag. Karin Praxmarer und Mag. Elfriede Krismanich sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines umfassenden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Elisabeth Hlavac in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Ein von der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits vorgelegter Abänderungsantrag hingegen fand nicht die Zustimmung des Ausschusses.

Mit der Beschußfassung des gegenständlichen Gesetzentwurfes gilt auch die Petition Nr. 61 als miterledigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete DDr. Erwin Niederwieser gewählt.

Zu den einzelnen vom Justizausschuß vorgenommen Änderungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z 2 (§ 12 a):

Zu Abs. 3 dieser Bestimmung wird festgehalten, daß sie lex specialis zu § 12' ist. Dies bedeutet, daß § 12 a Abs. 3 auch auf Absonderungsrechte, die in den letzten 60 Tagen vor Konkurseröffnung durch gerichtliche Pfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, anzuwenden ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 43 Abs. 5):

Im Hinblick auf die Neufassung der §§ 186 bis 190 war das Zitat richtigzustellen.

Zu Art. I Z 4 lit. c (§ 141 Z 6) und Art. I Z 7 (§ 194 Abs. 2 Z 4 und § 201 Abs. 1 Z 6):

Im Gegensatz zur RV soll nur die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens, dies unabhängig

davon, ob das Verfahren vorzeitig eingestellt oder mit einer Restschuldbefreiung endet, eine Sperrfrist auslösen. Auf Lösungen mit Zustimmung der Gläubigermehrheiten, also Zwangsausgleich, Zahlungsplan oder Ausgleich, soll dies nicht zutreffen. Es werden daher die in § 141 Z 6, § 194 Abs. 2 Z 4 und § 201 Abs. 1 Z 6 vorgesehenen Sperrfristen nur hinsichtlich der Einleitung des Abschöpfungsverfahrens beibehalten. Dies bedeutet, daß nach Einleitung des Abschöpfungsverfahrens in derselben oder einer späteren Insolvenssituation 10 Jahre lang kein Zwangsausgleich oder Zahlungsplan geschlossen werden kann sowie 20 Jahre lang keine neuerliche Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens möglich ist.

Zum Zwangsausgleich wird ergänzend bemerkt, daß nach § 142 Z 1 und 2 das Konkursgericht einen Ausgleichsantrag zurückweisen kann, wenn der Gemeinschuldner in den letzten fünf Jahren in Konkurs verfallen war oder wenn der Konkurs nur mangels eines hinreichenden Vermögens nicht eröffnet worden ist. In der selben Zeit darf auch ein Ausgleichsverfahren nicht eingestellt oder beendet werden sein.

Zu Art. I Z 7 (§§ 186, 187):

In der RV wird vorgesehen, daß das Gericht dem Schuldner Aufgaben einzeln oder nach bestimmten Geschäftskreisen überlassen kann.

Es wird vorgeschlagen, die Eigenverwaltung als Regelfall festzulegen und deren Umfang im Gesetz zu umschreiben. Die Voraussetzungen, unter denen Eigenverwaltung dem Schuldner zusteht, entsprechen der RV.

Die Eigenverwaltung des Schuldners umfaßt die in Abs. 1 angeführten Agenden. Zu den einzelnen Ziffern ist folgendes zu bemerken.

Z 1 legt fest, daß bei Eigenverwaltung trotz Konkurseröffnung entgegen § 78 Abs. 2 dem Schuldner alle Sendungen auszuhändigen sind. Es ist somit keine Postsperrre zu erlassen.

In Z 2 wird festgelegt, daß die bei zweiseitigen Rechtsgeschäften dem Masseverwalter obliegenden Möglichkeiten dem Schuldner zustehen. Er hat somit das Wahlrecht nach § 21 Abs. 1, den Vertrag zu erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso steht dem Schuldner das Kündigungsrecht nach § 21 und § 25 zu.

Z 3 bis 5 behandeln das Verfügungsrecht des Schuldners. Zum Schutz der Konkursgläubiger vor Nachteilen durch Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte des Schuldners wird vorgesehen, daß derartige Geschäfte nur dann Wirkung auf die Konkursmasse haben, wenn das Konkursgericht ihnen zustimmt. Dem Schuldner ist es nicht

1330 der Beilagen

3

gestattet, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Absonderungsrechte an seinem Vermögen zu bestellen, Bürgschaften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen.

Die Zustimmung kann zur Vereinfachung des Verfahrens auch generell für einen bestimmten Kreis von Geschäften erteilt werden; so etwa für alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die zum gewöhnlichen (ordentlichen) Wirtschaftsbetrieb gehören, insbesondere zu Geschäften, die innerhalb des Kreises der üblichen Anschaffungen, Reparaturen und dergleichen liegen. Der gute Glaube an die Verfügungsmacht des Schuldners wird im engen Rahmen des § 3 KO geschützt.

Eine weitere Einschränkung der Verfügungsmacht enthält Z 4, wonach Verbindlichkeiten nur dann aus der Konkursmasse zu erfüllen sind, wenn das Konkursgericht der Begründung der Verbindlichkeit zustimmt. Nicht erfaßt wird hiebei die Bestreitung des Lebensunterhalts durch den Schuldner für sich und seine Familie aus dem unpfändbaren Teil seiner Einkünfte. Dieser Teil der Einkünfte gehört nicht zur Konkursmasse. Eine Zustimmung des Konkursgerichts ist daher insoweit jedenfalls nicht erforderlich.

Durch Z 5 wird erreicht, daß der pfändbare Teil der Einkünfte nicht dem Schuldner, sondern dem Konkursgericht zu überweisen ist. Dem Konkursgericht steht ja auch die Verteilung dieses Betrags unter den Gläubigern zu. Meist werden jedoch die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis mit Aus- oder Absonderungsrechten belastet sein. In diesem Fall hat der Drittenschuldner den pfändbaren Teil der Bezüge den Aus- oder Absonderungsberechtigten zu zahlen.

Weitere Aufgaben dürfen dem Schuldner nicht übertragen werden. So ist nach § 189 Abs. 3 das Inventar immer durch das Gericht zu erstellen. Ebenso ist die Verteilung des Erlöses durch das Gericht vorzunehmen.

Zu Art. I Z 7 (§ 188):

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 189 Abs. 2 und 3 in der Fassung der RV. Die klarstellende Bestimmung des Abs. 1, wonach dem Schuldner Ablichtungen der Forderungsanmeldungen und der Beilagen zuzustellen sind, wurde als nicht erforderlich gestrichen.

Zu Art. I Z 7 (§ 189):

Diese Bestimmung entspricht § 188 in der Fassung der RV.

Zu Art. I Z 7 (§ 190):

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 187 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 190 in der Fassung der RV.

§ 187 Abs. 3 ist im Hinblick auf die Fassung der §§ 186 und 187 entbehrlich, weil die Eigenverwaltung die Prozeßführungsbefugnis erfaßt.

Zu Art. I Z 7 (§ 194):

Zur Änderung der Z 4 des Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 4 lit. c (§ 141 Z 6) verwiesen.

Zu Art. I Z 7 (§ 201 Abs. 1 Z 6):

Auf das zu Art. I Z 4 lit. c (§ 141 Z 6) Gesagte wird verwiesen.

Zu Art. I Z 7 (§ 213):

Grundsätzlich beträgt die Laufzeit des Abschöpfungsverfahrens sieben Jahre. Dem Schuldner wird durch Abs. 1 Z 1 die Möglichkeit eingeräumt, bereits vorzeitig Restschuldbefreiung zu erlangen, und zwar, wenn die Kosten des Verfahrens bezahlt sind, die Konkursgläubiger nach Ablauf von drei Jahren bereits 50% ihrer Forderungen erhalten haben und der Schuldner keine Obliegenheitsverletzung begangen hat. Den Schuldner soll die Aussicht, früher als nach sieben Jahren von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit zu sein und seine Einkünfte wieder zur freien Verfügung zu haben, zusätzlich motivieren, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um seine Gläubiger rasch zu befriedigen.

Eine vorzeitige Beendigung des Abschöpfungsverfahrens ist jedenfalls erst nach einer Laufzeit von drei Jahren möglich, auch wenn die 50%ige Quote bereits früher erreicht wurde, weil das Abschöpfungsverfahren nicht nur eine Entschuldungsmöglichkeit für den Schuldner bieten soll, sondern auch die Interessen der Gläubiger an einer möglichst vollständigen Hereinbringung ihrer Forderungen berücksichtigt.

Z 2 enthält die in der RV als Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen für die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens.

Satz 3 des Abs. 1 entspricht inhaltlich Abs. 1 Z 3 der RV. Durch die Neufassung wird jedoch — wie in den Erläuterungen zur RV ausgeführt — zusätzlich klargestellt, daß bei Vorliegen eines Antrags auf vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens über die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens und die Restschuldbefreiung erst nach rechtskräftiger Entscheidung über die Einstellung zu entscheiden ist.

Satz 4 regelt — wie § 211 Abs. 5 bei der vorzeitigen Einstellung des Abschöpfungsverfahrens —, daß bei vorzeitiger Beendigung des Abschöpfungsverfahrens mit Eintritt der Rechts-

1330 der Beilagen

kraft der Entscheidung über die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens die Wirksamkeit der Abtretungserklärung und das Amt des Treuhänders enden. Bei einer Beendigung des Abschöpfungsverfahrens nach sieben Jahren ergibt sich dies aus § 199 Abs. 2 und § 202 Abs. 2.

Die Änderung des Einleitungssatzes des Abs. 2 ist nur sprachlicher, nicht inhaltlicher Art.

Zu Art. I Z 7 (§ 216):

In der RV ist vorgesehen, daß die Restschuldbefreiung nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung widerrufen werden kann. Diese Frist ist zu kurz bemessen. Sie wurde daher auf zwei Jahre verdoppelt.

Abschließend ist festzuhalten, daß die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung bei entsprechender Kräfteanspannung des Schuldners mit Nachdruck zu begrüßen ist, daß aber die Instrumente des Entwurfes zur Verhinderung von Mißbräuchen strikt zu handhaben sein werden und überhaupt nach Wirksamwerden des Gesetzes zu beobachten sein wird, ob es in einem signifikanten Ausmaß zu Mißbräuchen kommt; sollte das der Fall sein, so wird nach Auffassung des Justizausschusses gegebenenfalls auch der Gesetzgeber Korrekturen vorzunehmen haben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 11 04

DDr. Erwin Niederwieser
Berichterstatter

Dr. Michael Graff
Obmann

7.

Bundesgesetz, mit dem in der Konkursordnung ergänzende Bestimmungen für natürliche Personen getroffen und die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung sowie das Rechtspflegergesetz geändert werden (Konkursordnungs-Novelle 1993 — KO-Nov 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993 und die Kundmachung BGBl. Nr. 656/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Konkursgericht hat dem Gemeinschuldner die Miet- und sonstigen Nutzungsrechte an Wohnungen zur freien Verfügung zu überlassen, wenn sie Wohnräume betreffen, die für den Gemeinschuldner und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unentbehrlich sind.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

§ 12 a. (1) Aus- oder Absonderungsrechte, die vor Konkursöffnung durch Abtretung bzw. Verpfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen zwei Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Konkursöffnung fällt.

(2) Nur für den in Abs. 1 bezeichneten Zeitraum kann der Drittshuldner gegen die Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkom-

mensersatzfunktion eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Gemeinschuldner zusteht. §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

(3) Absonderungsrechte, die vor Konkursöffnung durch gerichtliche Pfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen mit Ablauf des zur Zeit der Konkursöffnung laufenden Kalendermonats. Wird der Konkurs nach dem 15. Tag des Monats eröffnet, so erlischt das Absonderungsrecht erst mit Ablauf des folgenden Kalendermonats.

(4) Aus- und Absonderungsrechte nach Abs. 1 und 3 leben wieder auf, wenn

1. der Konkurs nach §§ 139, 166 oder 167 aufgehoben wird oder
2. die gesicherte Forderung wieder auflebt oder
3. das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt wird oder
4. die Restschuldbefreiung nicht erteilt oder widerrufen wird.

(5) Aus- und Absonderungsrechte nach Abs. 1 und 3, die zugunsten einer von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderung erworben worden sind, leben auch bei Erteilung der Restschuldbefreiung wieder auf.

(6) Das Gericht hat dem Drittshuldner den Zeitpunkt des Erlöschen und auf Antrag des Gläubigers das Wiederaufleben der Rechte nach Abs. 1 und 3 mitzuteilen.“

3. In § 43 Abs. 5 lautet der erste Halbsatz:

„Soweit das Anfechtungsrecht vom Masseverwalter oder von den Konkursgläubigern nach § 189 ausgeübt wird.“

4. § 141 wird wie folgt geändert:

a) In Z 2 werden nach dem Klammerausdruck die Worte „trotz Auftrag“ eingefügt.

b) Z 3 lautet:

„3. wenn der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern nicht angeboten wird, innerhalb eines Jahres vom Tag der Annahme des Ausgleichsvorschlags mindestens 20% der Forderungen zu bezahlen. Natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, müssen anbieten, mindestens 30% der Forderungen zu bezahlen, wenn sie eine Zahlungsfrist von über einem Jahr in Anspruch nehmen; diese darf jedoch fünf Jahre nicht übersteigen;“.

c) Der Punkt am Ende der Z 5 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. wenn vor weniger als zehn Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.“

5. In § 154 Z 2 wird die Wendung „weniger als 30 vom Hundert ihrer Forderungen“ durch die Wendung „weniger als 30% ihrer Forderungen in einem Jahr oder weniger als 40% ihrer Forderungen in einer längeren Frist“ ersetzt.

6. § 156 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Ausgleichsquote in Raten zu zahlen, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, so ist ein Verzug erst dann anzunehmen, wenn der Schuldner eine seit mindestens sechs Wochen fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat.“

7. Nach § 180 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Dritter Teil

Sonderbestimmungen für natürliche Personen

Erstes Hauptstück

Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahren

Anwendungsbereich

§ 181. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens mit den in §§ 182 bis 216 festgelegten Besonderheiten.

Zuständigkeit

§ 182. Betreibt der Schuldner kein Unternehmen, so ist Konkursgericht das zum Zeitpunkt der Antragstellung örtlich zuständige Bezirksgericht; in Wien das Bezirksgericht, das für Exekutionssachen nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien zuständig ist (Schuldenregulierungsverfahren).

Antrag des Schuldners

§ 183. (1) Wenn es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt, ist der Konkursantrag aus diesem Grund nicht abzuweisen, wenn der Schuldner

1. ein genaues Vermögensverzeichnis vorlegt, das Vermögensverzeichnis eigenhändig unterschrieben hat und sich zugleich bereit erklärt, vor dem Konkursgericht zu unterfertigen, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand vollständig sind und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen hat,
2. einen zulässigen Zahlungsplan vorlegt, dessen Annahme beantragt und bescheinigt, daß er den Zahlungsplan erfüllen wird, und
3. die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragt und bescheinigt, daß die Erteilung einer Restschuldbefreiung zu erwarten ist, und kein Einleitungshindernis offenkundig vorliegt.

(2) Betreibt der Schuldner kein Unternehmen, so muß er auch bescheinigen, daß ein außergerichtlicher Ausgleich, insbesondere vor einer bevorrechten Schuldnerberatungsstelle oder einem bevorrechten Gläubigerschutzverband, gescheitert ist oder gescheitert wäre.

(3) Die Bescheinigungen nach Abs. 1 und 2 müssen in urkundlicher Form erfolgen.

(4) Das Gericht kann dem Schuldner eine Frist zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und des Zahlungsplans bewilligen.

(5) Solange die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, ist § 166 Abs. 2 nicht anzuwenden.

Verfahrenskosten

§ 184. (1) Soweit die Kosten eines nach § 183 eröffneten Verfahrens, sobald sie feststehen und fällig sind, nicht aus der Masse bezahlt werden können, sind sie vorläufig aus Amtsgeldern zu zahlen.

(2) Die aus Amtsgeldern gezahlten Beträge sind dem Bund unmittelbar

1. aus der Konkursmasse und
2. im Abschöpfungsverfahren aus den Beträgen, die der Treuhänder durch Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erlangt, und aus sonstigen Leistungen des Schuldners oder Dritter, die der Treuhänder erhält,

zu ersetzen. Sie sind wie die ihnen zugrunde liegenden Forderungen zu behandeln.

(3) Der Schuldner ist mit Beschuß zur Nachzahlung der Beträge zu verpflichten, die vorläufig aus Amtsgeldern gezahlt und dem Bund

1330 der Beilagen

7

noch nicht ersetzt wurden, soweit und sobald er ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Drei Jahre nach Beendigung oder Einstellung des Abschöpfungsverfahrens kann die Verpflichtung zur Nachzahlung nicht mehr auferlegt werden.

Vermögensverzeichnis

§ 185. (1) In das Vermögensverzeichnis sind die einzelnen Vermögensstücke und Verbindlichkeiten unter Anführung ihres Betrags oder Werts aufzunehmen:

1. Bei Forderungen sind die Person des Schuldners, der Schuldgrund, der Zeitpunkt der Fälligkeit und etwa bestehende Sicherheiten anzugeben. Unter den Forderungen sind insbesondere die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion, deren Höhe in den letzten drei Monaten (samt Sonderzahlungen) sowie die für die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrags nach § 291 Abs. 1 EO abzuziehenden Beträge, die Unterhaltsverpflichtungen sowie die für die Zusammenrechnung, Erhöhung und Herabsetzung des unpfändbaren Freibetrags maßgebenden Umstände anzuführen. Es ist weiters anzugeben, ob und inwieweit die Forderungen vermutlich einbringlich sein werden. Ist eine Forderung streitig, so ist darauf hinzuweisen.
2. Bei Verbindlichkeiten sind die Person des Gläubigers, der Schuldgrund, der Zeitpunkt der Fälligkeit und etwa bestehende Sicherheiten anzugeben. Unter den Verbindlichkeiten sind insbesondere die laufenden Verbindlichkeiten, wie zB Wohnungskosten, Unterhaltsverpflichtungen und Versicherungsprämien, anzuführen. Bei Verbindlichkeiten, die dem Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gewähren, ist die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls anzugeben. Ist die Schuld streitig, so ist darauf hinzuweisen.
3. Bei allen Gläubigern und Schuldern ist die Anschrift anzugeben. Ist ein Gläubiger oder ein Schuldner naher Angehöriger (§ 32 Abs. 1) des Schuldners, so ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Vermögensverzeichnis hat der Schuldner auch anzugeben, ob innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags zwischen ihm und seinen nahen Angehörigen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, ferner ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrages zugunsten seiner nahen Angehörigen vorgenommen hat. Unentgeltliche Verfügungen bleiben, soweit sie nach § 29 Z 1 der Anfechtung entzogen sind, außer Betracht.
- (3) Der Schuldner hat die Angaben nach Abs. 1, soweit zumutbar, zu belegen.

Eigenverwaltung

§ 186. (1) Im Schuldenregulierungsverfahren steht dem Schuldner, sofern das Gericht nicht anderes bestimmt, die Verwaltung der Konkursmasse zu (Eigenverwaltung).

(2) Das Gericht hat dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen und einen Masseverwalter zu bestellen, wenn

1. die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht überschaubar sind, insbesondere wegen der Zahl der Gläubiger und der Höhe der Verbindlichkeiten, oder
2. Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, daß die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

Umfang der Eigenverwaltung — Verfügungsrecht des Schuldners

§ 187. (1) Bei Eigenverwaltung des Schuldners gilt folgendes:

1. Der Schuldner ist berechtigt, alle Sendungen nach § 78 Abs. 2 entgegenzunehmen.
2. Die Vorschriften über die Erfüllung von Rechtsgeschäften gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Masseverwalters der Schuldner tritt.
3. Verfügungen des Schuldners über Gegenstände der Konkursmasse sind nur wirksam, wenn das Konkursgericht zustimmt. § 3 gilt entsprechend.
4. Verbindlichkeiten, die der Schuldner nach Konkurseröffnung begründet, sind nur dann aus der Konkursmasse zu erfüllen, wenn das Konkursgericht der Begründung der Verbindlichkeit zustimmt.
5. Der Schuldner ist nicht zur Empfangnahme des pfändbaren Teils der Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder sonstiger wiederkehrender Leistungen mit Einkommensersatzfunktion berechtigt. Er darf darüber auch nicht verfügen.
6. Dem Schuldner steht nicht das Recht zu, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung einer unbeweglichen Sache der Konkursmasse zu betreiben.

(2) Die Zustimmung nach Abs. 1 Z 3 und 4 kann allgemein für bestimmte Arten von Rechtshandlungen erteilt werden.

Feststellung der Forderungen

§ 188. (1) Bei Eigenverwaltung hat der Schuldner in der Prüfungstagsatzung bei jeder angemeldeten Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit abzugeben; Vorbehalte des Schuldners bei Abgabe dieser Erklärungen sind unzulässig. Die vom Schuldner abgegebenen Erklärungen hat das

Gericht im Anmeldungsverzeichnis anzumerken. Gibt der Schuldner zu einer Forderung keine Erklärung ab, so gilt die Forderung als anerkannt.

(2) Eine Forderung gilt im Konkurs als festgestellt, wenn sie vom Schuldner anerkannt und von keinem hiezu berechtigten Konkursgläubiger bestritten worden ist.

Konkursanfechtung

§ 189. Zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 27 bis 43 ist jeder Konkursgläubiger berechtigt. Aus dem Erlangten sind dem Konkursgläubiger die ihm entstandenen Kosten vorweg zu erstatten. Hat die Gläubigerversammlung den Konkursgläubiger mit der Anfechtung beauftragt, so sind diesem die entstandenen Kosten, soweit sie nicht aus dem Erlangten gedeckt werden können, aus der Konkursmasse zu ersetzen.

Bestellung eines Masseverwalters

§ 190. (1) Ein Masseverwalter ist nicht zu bestellen, wenn dem Schuldner Eigenverwaltung zusteht.

(2) Das Gericht kann für einzelne, mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Tätigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag eines Konkursgläubigers oder des Schuldners einen Masseverwalter mit einem auf diese Tätigkeiten beschränkten Geschäftskreis bestellen.

(3) Die nach diesem Gesetz dem Masseverwalter zugewiesenen Obliegenheiten sind, soweit ein Masseverwalter nicht bestellt ist und auch der Schuldner hiezu nicht befugt ist, vom Gericht wahrzunehmen. Insbesondere kann das Konkursgericht das Exekutionsgericht um die gerichtliche Veräußerung einer Sache der Konkursmasse ersuchen.

Öffentliche Bekanntmachungen durch Zeitungen

§ 191. Die öffentlichen Bekanntmachungen durch Zeitungen sind im Schuldenregulierungsverfahren ausschließlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vorzunehmen.

Vertretung des Schuldners durch eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle

§ 192. Schuldner können sich im Schuldenregulierungsverfahren auch durch eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle vertreten lassen. Zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses und im Verfahren erster Instanz kann sich die bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle, wenn sie nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ

vertreten ist, nur eines ihrer Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteienvorstellers als Bevollmächtigten bedienen. Läßt sich ein Schuldner zur Erhebung eines Rekurses durch eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle vertreten, so muß das Rechtsmittel mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein.

Zweites Hauptstück

Zahlungsplan

Antrag

§ 193. (1) Der Schuldner kann im Lauf des Konkursverfahrens den Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans stellen. Soweit nichts anderes angeordnet ist, gelten hiervor die Bestimmungen über den Zwangsausgleich.

(2) Die Tagsatzung zur Verhandlung und Beschußfassung über den Zahlungsplan darf nicht vor Verwertung des Vermögens des Schuldners stattfinden. Die Tagsatzung kann mit der Verteilungstagsatzung verbunden werden.

Inhalt und Unzulässigkeit des Zahlungsplans

§ 194. (1) Der Schuldner muß den Konkursgläubigern mindestens eine Quote anbieten, die seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht. Die Zahlungsfrist darf sieben Jahre nicht übersteigen.

(2) Der Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans ist unzulässig, wenn

1. der Schuldner flüchtig ist oder
2. der Schuldner trotz Auftrag das Vermögensverzeichnis nicht vorgelegt oder vor dem Konkursgericht nicht unterfertigt hat oder
3. der Inhalt des Zahlungsplans gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder
4. vor weniger als zehn Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

Versagung der Bestätigung des Zahlungsplans

§ 195. Dem Zahlungsplan ist die Bestätigung zu versagen, wenn

1. ein Grund vorliegt, aus dem der Antrag auf Annahme des Zahlungsplans unzulässig ist (§ 194 Abs. 2), oder
2. die für das Verfahren und die Annahme des Zahlungsplans geltenden Vorschriften nicht beachtet worden sind, es sei denn, daß diese Mängel nachträglich behoben werden können oder nach der Sachlage nicht erheblich sind, oder
3. wenn der Zahlungsplan durch eine gegen § 150 Abs. 5 verstößende Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht worden ist.

Aufhebung des Konkurses — Nichtigkeit des Zahlungsplans.

§ 196. (1) Der Konkurs ist nach Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Zahlungsplans aufzuheben.

(2) Zahlt der Schuldner die Masseforderungen nicht binnen einer vom Gericht angemessen festzusetzenden Frist, die drei Jahre nicht übersteigen darf, so ist der Zahlungsplan nichtig.

hältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion für die Zeit von sieben Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder abtritt. Hat der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.

Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen

§ 197. Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, haben Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote nur insoweit, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht. § 156 Abs. 6 bleibt unberührt.

Änderung des Zahlungsplans

§ 198. (1) Ändert sich die Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners ohne dessen Verschulden, sodaß er fällige Verbindlichkeiten des Zahlungsplans nicht erfüllen kann und ist im Zahlungsplan nicht darauf Bedacht genommen worden, so kann der Schuldner binnen 14 Tagen nach Mahnung durch den Gläubiger neuerlich die Abstimmung über einen Zahlungsplan und die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragen. Hierbei gilt:

1. Die in § 194 Abs. 1 vorgesehene Frist zur Beurteilung der Angemessenheit der Quote des Zahlungsplans ist um die Hälfte der Frist des Zahlungsplans, die abgelaufen ist, zu verkürzen;
2. auf die Dauer des Abschöpfungsverfahrens ist die bisherige Frist des Zahlungsplans zur Hälfte anzurechnen.

(2) Die Forderungen leben erst bei Versagung der Bestätigung des Zahlungsplans und Abweisung des Antrags auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens auf.

Entscheidung des Konkursgerichts

§ 200. (1) Über den Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens ist erst zu entscheiden, wenn einem Zahlungsplan, obwohl er zulässig gewesen ist und die für das Verfahren geltenden Vorschriften beachtet worden sind, die Bestätigung versagt wurde. Anträge auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens, über die die Entscheidung nach Satz 1 ausgesetzt war, gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Bestätigung des Zahlungsplans als nicht gestellt.

(2) Unmittelbar vor Beschußfassung ist eine Tagsatzung abzuhalten, die durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen ist und zu der der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, die Konkursgläubiger und der Schuldner zu laden sind. In der Tagsatzung hat das Gericht zu berichten, ob Einleitungshindernisse nach § 201 Abs. 1 Z 1, 5 und 6 vorliegen. Diese Tagsatzung soll mit der Tagsatzung zur Verhandlung und Beschußfassung über den Zahlungsplan verbunden werden.

(3) Der Beschuß ist durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen und dem Masseverwalter, den Mitgliedern des Gläubigerausschusses, den Konkursgläubigern und dem Schuldner zuzustellen.

(4) Der Konkurs ist nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, aufzuheben. Für die Aufhebung des Konkurses gilt § 79. In der Bekanntmachung über die Aufhebung des Konkurses ist auf den rechtskräftigen Beschuß nach Abs. 1 hinzuweisen.

Drittes Hauptstück

Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung

Antrag des Schuldners

§ 199. (1) Der Schuldner kann im Lauf des Konkursverfahrens, spätestens mit dem Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans, die Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung beantragen.

(2) Der Schuldner hat dem Antrag die Erklärung beizufügen, daß er den pfändbaren Teil seiner Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsver-

Einleitungshindernisse

§ 201. (1) Der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens ist abzuweisen, wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 156, 158, 162 oder 292 a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder
2. der Schuldner während des Konkursverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder

3. der Schuldner innerhalb von drei Jahren vor dem Antrag auf Konkurseröffnung vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Konkursgläubiger dadurch vereitelt oder geschmälert hat, daß er unverhältnismäßig Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschleudert hat, oder
4. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihm als Organ vertretenen juristischen Person gemacht hat, um die einer Konkursförderung zugrundeliegende Leistung zu erhalten, und der Gläubiger daran nicht vorsätzlich mitgewirkt hat oder
5. dem Zahlungsplan nach § 195 Z 3 die Bestätigung versagt wurde oder
6. vor weniger als 20 Jahren vor dem Antrag auf Konkurseröffnung ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

(2) Das Gericht hat die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens nur auf Antrag eines Konkursgläubigers abzuweisen. Der Konkursgläubiger hat den Abweisungsgrund glaubhaft zu machen.

Einleitung des Abschöpfungsverfahrens

§ 202. (1) Liegen keine Einleitungshindernisse vor, so leitet das Gericht das Abschöpfungsverfahren ein.

(2) Zugleich bestimmt das Gericht für die Dauer des Abschöpfungsverfahrens einen Treuhänder, auf den der pfändbare Teil der Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 199 Abs. 2) übergeht.

(3) Zum Treuhänder kann auch ein bevorrechter Gläubigerschutzverband bestellt werden.

Rechtsstellung des Treuhänders

§ 203. (1) Der Treuhänder hat dem Drittenschuldner die Abtretung mitzuteilen. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten, fruchtbringend anzulegen und am Ende des Kalenderhalbjahres an die Gläubiger zu verteilen. Hierbei sind

1. die Masseforderungen,
2. die Kosten des Abschöpfungsverfahrens und hierauf
3. die Forderungen der Konkursgläubiger nach den für das Konkursverfahren geltenden Bestimmungen zu befriedigen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag der Gläubigerversammlung dem Treuhänder zusätzlich die

Aufgabe übertragen, durch angemessene Erhebungen zu prüfen, ob der Schuldner seine Obliegenheiten erfüllt. Die dadurch entstehenden Kosten müssen voraussichtlich gedeckt sein oder bevorstehen. Der Treuhänder hat die Konkursgläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen diese Obliegenheiten feststellt.

- (3) Der Treuhänder hat dem Gericht
1. jährlich,
2. nach Ablauf der Abtretungserklärung und
3. bei Beendigung seiner Tätigkeit

Rechnung zu legen.

(4) §§ 84 und 87 gelten entsprechend, § 87 jedoch mit der Maßgabe, daß die Enthebung von jedem Konkursgläubiger beantragt werden kann.

Vergütung des Treuhänders

§ 204. (1) Die Vergütung des Treuhänders beträgt für die Tätigkeit nach § 203 Abs. 1 und 3, soweit er nicht höhere Kosten nachweist, 150 S monatlich. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.

(2) Beantragt der Treuhänder eine höhere Vergütung als nach Abs. 1 oder ist die Vergütung höher als die eingehenden Beträge, so gilt § 125.

Änderung des unpfändbaren Betrags der Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

§ 205. (1) Auf Antrag des Treuhänders, eines Konkursgläubigers oder des Schuldners hat das Konkursgericht die Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach § 292 EO zusammenzurechnen, den unpfändbaren Freibetrag nach § 292 a EO zu erhöhen oder nach § 292 b EO herabzusetzen.

(2) Der Beschuß nach Abs. 1 ist durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen und dem Treuhänder, dem Drittenschuldner, dem Schuldner und dem Antragsteller zuzustellen.

Gleichbehandlung der Konkursgläubiger

§ 206. (1) Exekutionen einzelner Konkursgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind während des Abschöpfungsverfahrens nicht zulässig.

(2) Eine Vereinbarung des Schuldners oder anderer Personen mit einem Konkursgläubiger, wodurch diesem besondere Vorteile eingeräumt werden, ist ungültig. Was auf Grund einer ungültigen Vereinbarung oder auf Grund eines zur Verdeckung einer solchen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses geleistet worden

1330 der Beilagen

11

ist, kann, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, binnen drei Jahren nach Beendigung oder Einstellung des Abschöpfungsverfahrens zurückgefordert werden.

(3) Gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfaßt werden, kann der Drittshuldner eine Forderung gegen den Schuldner nur aufrechnen, soweit er bei einer Fortdauer des Konkurses nach §§ 19 und 20 zur Aufrechnung berechtigt wäre.

Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen während des Abschöpfungsverfahrens

§ 207. Konkursgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind bei den Verteilungen nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre Forderungen feststehen und die Konkursgläubiger dies dem Treuhänder angezeigt haben.

Konkurseröffnung während des Abschöpfungsverfahrens

§ 208. Wird während des Abschöpfungsverfahrens ein Konkurs eröffnet, so fällt das Vermögen, das vom Abschöpfungsverfahren erfaßt wird, nicht in die Konkursmasse. Dieses Vermögen ist auch der Exekution insoweit entzogen, als der Schuldner es dem Treuhänder herausgibt. Auf Antrag des Schuldners ist die Exekution einzustellen, wenn er zustimmt, daß die in Exekution gezogene Sache dem Treuhänder ausgefollgt wird.

Aus- und Absonderungsberechtigte

§ 209. (1) Solange der Ausfall bei einem Aus- oder Absonderungsrecht auf zukünftig fällig werdende Forderungen nicht feststeht, hat der Konkursgläubiger dem Treuhänder 14 Tage vor Ende des Kalenderhalbjahrs eine Aufstellung über die offene Forderung zu übersenden, widrigenfalls er bei dieser Verteilung nicht berücksichtigt wird. § 132 Abs. 2 ist erst nach Erlöschen des Aus- oder Absonderungsrechts anzuwenden.

(2) Nach dem Erlöschen des Aus- oder Absonderungsrechts hat der Treuhänder die Forderung des Konkursgläubigers so lange nicht zu berücksichtigen, bis er eine Aufstellung über den Ausfall erhält. Der Drittshuldner hat das vorzeitige Erlöschen des Aus- oder Absonderungsrechts nach § 12 a dem Konkursgläubiger und dem Treuhänder mitzuteilen.

Obliegenheiten des Schuldners

§ 210. (1) Dem Schuldner obliegt es, während der Rechtswirksamkeit der Abtretungserklärung

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um

eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;

2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch unentgeltliche Zuwendung erwirbt, herauszugeben;
3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder des Drittshuldners unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder anzusegnen;
4. keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Z 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen oder dessen Erwerb zu unterlassen;
5. dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit bzw. seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
6. Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger nur an den Treuhänder zu leisten;
7. keinem Konkursgläubiger besondere Vorteile (§ 206 Abs. 2) einzuräumen und
8. keine neuen Schulden einzugehen, die er bei Fälligkeit nicht bezahlen kann.

(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Gläubiger jedenfalls so zu stellen, als würde er eine angemessene unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Es darf ihm jedoch nicht mehr verbleiben, als wenn er Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in der Höhe des Gewinns aus der selbständigen Tätigkeit hätte.

Vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens

§ 211. (1) Das Gericht hat auf Antrag eines Konkursgläubigers das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen, wenn der Schuldner

1. wegen einer Straftat nach den §§ 156, 158, 162 oder 292 a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder
2. eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Verurteilung bzw. die Obliegenheitsverletzung dem Konkursgläubiger bekanntgeworden ist. Er ist abzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Z 2 nicht glaubhaft gemacht werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind der Treuhänder und der Schuldner zu vernehmen. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Schuldner ohne genügende Entschuldigung nicht zu

seiner Einvernahme oder lehnt er die Erteilung der Auskunft ab, so ist das Verfahren vorzeitig einzustellen.

(3) Das Gericht hat das Abschöpfungsverfahren bei Tod des Schuldners von Amts wegen vorzeitig einzustellen.

(4) Der Beschuß über die vorzeitige Einstellung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung enden die Wirksamkeit der Abtretungserklärung, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Konkursgläubiger.

Wiederaufnahme des Konkursverfahrens

§ 212. Wird das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt und ist hinreichendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuß geleistet, so ist das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufzunehmen.

Beendigung des Abschöpfungsverfahrens — Entscheidung über die Restschuldbefreiung

§ 213. (1) Das Gericht hat das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären, wenn

1. drei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens zumindest 50% der Forderungen erhalten haben oder
2. die Laufzeit der Abtretungserklärung abgelaufen ist und die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens zumindest 10% der Forderungen erhalten haben.

Es hat gleichzeitig auszusprechen, daß der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist. Die Entscheidung ist, wenn ein Antrag eines Konkursgläubigers auf vorzeitige Einstellung vorliegt, bis zum Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses ausgesetzt. Im Fall der Z 1 enden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Wirksamkeit der Abtretungserklärung und das Amt des Treuhänders.

(2) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung abgelaufen, ohne daß die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens zumindest 10% der Forderungen erhalten haben, dann hat das Gericht auf Antrag des Schuldners nach Billigkeit zu entscheiden, ob das Abschöpfungsverfahren beendet und der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist. Dies kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens nur geringfügig weniger

als 10% der Forderungen erhalten haben oder diese Quote nur wegen hoher Verfahrenskosten unterschritten wurde.

(3) Wenn es nicht der Billigkeit entspricht, daß der Schuldner nach Abs. 2 von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit wird, kann das Gericht das Abschöpfungsverfahren für beendet erklären, die Entscheidung über die Restschuldbefreiung bis zu drei Jahren aussetzen und festlegen, inwieweit der Schuldner den sich auf die 10% Quote ergebenden offenen Forderungsbetrag einzelner oder aller Verbindlichkeiten noch erfüllen muß, damit er von den nicht erfüllten Verbindlichkeiten befreit ist. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob

1. der Konkursgläubiger vom Schuldner vor Konkurseröffnung oder von einem Mitschuldner oder Bürgen bereits einen Teil seiner Forderung erhalten hat,
2. die Zahlungen die Höhe des Kapitals ohne Zinsen und Kosten erreichen,
3. die der Konkursforderung zugrunde liegende Leistung keinen Vermögensvorteil für den Schuldner oder die von ihm als Organ vertretene Gesellschaft brachte,
4. der Konkursgläubiger bei Einräumung des Kredits oder Abschluß des Abzahlungsgeschäfts wußte oder wissen mußte, daß der Schuldner die Forderung bei Fälligkeit nicht zahlen kann.

Bei Nachweis der fristgerechten Zahlungen hat das Gericht auszusprechen, daß der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist.

(4) Wenn es nicht der Billigkeit entspricht, eine Entscheidung nach Abs. 3 zu treffen, kann das Gericht das Abschöpfungsverfahren um höchstens drei Jahre verlängern, wenn der Schuldner die Erklärung nach § 199 Abs. 2 für die Dauer der Verlängerung abgibt. Nach Ablauf der Frist hat das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 das verlängerte Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären und gleichzeitig auszusprechen, daß der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist.

(5) Vor der Entscheidung nach Abs. 2 bis 4 sind der Treuhänder und die Konkursgläubiger zu vernehmen.

(6) Der Beschuß über die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens und über das Ausmaß der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

Wirkung der Restschuldbefreiung

§ 214. (1) Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Konkursgläubiger. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht

1330 der Beilagen

13

angemeldet haben, und für Forderungen nach § 58 Z 1.

(2) Die Rechte der Konkursgläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Schuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Konkursgläubigern.

(3) Wird ein Konkursgläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgabe des Erlangten.

Ausgenommene Forderungen

§ 215. Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen strafgesetzwidrigen Unterlassung und
2. Verbindlichkeiten, die nur aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind, nicht berührt.

Widerruf der Restschuldbefreiung

§ 216. (1) Auf Antrag eines Konkursgläubigers hat das Gericht die Erteilung der Restschuldbefreiung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger erheblich beeinträchtigt hat.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt werden. Er ist abzuweisen, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und daß der Konkursgläubiger bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung keine Kenntnis von ihnen hatte.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder und der Schuldner zu vernehmen.

(4) Die Entscheidung, mit der die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.

Vierter Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Vollziehung

§ 217. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Verweisungen

§ 218. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Änderung der Kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung

Die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1982, wird wie folgt geändert:

Art. XII lautet:

„Bevorrechtung einer Schuldnerberatungsstelle

Art. XII. (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine Schuldnerberatungsstelle auf Antrag mit Bescheid zu bevorrechten, wenn diese

1. nicht auf Gewinn gerichtet ist,
2. verlässlich ist,
3. im Geschäftsjahr durchschnittlich mindestens drei Mitarbeiter ganztägig beschäftigt,
4. über eine zeitgemäße technische Ausstattung verfügt und
5. sich seit mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der Schuldnerberatung erfolgreich betätigt.

Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Dachverbands der Schuldnerberatungsstellen einzuholen.

(2) Das Vorrecht erlischt mit der Auflösung der Schuldnerberatungsstelle. Der Bundesminister für Justiz hat das Erlöschen mit Bescheid festzustellen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat das Vorrecht mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen es erteilt worden ist.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die Erteilung, die Entziehung oder das Erlöschen des Vorrechts unverzüglich im „Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung“ kundzumachen.

(5) Die Erteilung, die Entziehung und das Erlöschen des Vorrechts werden mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.“

Artikel III

Änderungen des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 694/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

- „1. Zivilprozeß-, Exekutions- und Insolvenzsachen;“
- 2. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„Wirkungskreis in Insolvenzsachen“

§ 17 a. (1) Der Wirkungskreis in Insolvenzsachen umfaßt die Geschäfte in Konkursachen vor dem Bezirksgericht.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. Konkursverfahren, in denen die Passiven den Betrag von 1 Million Schilling voraussichtlich übersteigen,
2. Beschlüsse nach dem § 213 Abs. 2 bis 4 KO,
3. Entscheidungen, inwieweit für eine Forderung ein Stimmrecht zu gewähren ist.“
3. In § 18 Abs. 2 Z 1 lit. a wird „500 000 S“ durch „1 Million Schilling“ ersetzt.
4. In § 28 Satz 2 wird das Wort „eineinhalb“ durch das Wort „zweieinhalb“ ersetzt.
5. § 46 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

Artikel IV

Inkrafttreten —

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Art. I und III dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1995, Art. II tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Art. I und III sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 eingeleitet werden.

(3) Ist am 1. Jänner 1995 ein Konkursverfahren bereits anhängig, so gilt folgendes:

1. Ab diesem Zeitpunkt können Anträge auf Annahme eines Zahlungsplans und auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens gestellt werden. §§ 199 bis 216 KO sind anzuwenden.
2. Stellt der Gemeinschuldner ab 1. Jänner 1995 den Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleichs, so sind §§ 141, 154 und 156 KO in der Fassung des Art. I anzuwenden.
- (4) Ein Konkursantrag einer natürlichen Person ist nicht deshalb unzulässig, weil vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Konkurs aufgehoben oder ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde. § 142 Z 1 KO ist nicht anzuwenden.

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Terezija Stojsits gemäß § 42 Abs. 5 GOG

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem in der Konkursordnung ergänzende Bestimmungen für natürliche Personen getroffen und die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung sowie das Rechtspflegegesetz geändert werden (Konkursordnungsnovelle 1993 — KO-Nov. 1993) (1218 d. B.)

Nach Untersuchungen verschiedener Institute ist jeder dritte österreichische Haushalt (also rund eine Million Haushalte) verschuldet. 1990 betrug das Gesamtvolumen der Konsumkredite bei den Banken 235 Milliarden Schilling. Zirka 80 000 Haushalte sind auf Grund ihrer Kreditverpflichtungen bereits am Rande des finanziellen Ruins. 170 000 Haushalte leben in der Angst, ihre Kredite nicht mehr zurückzahlen zu können. Dies ergab eine Studie aus dem Jahre 1988 und in der Zwischenzeit hat sich die Situation eher noch verschlechtert. Das gegenständliche Gesetz, das für die privaten Haushalte eine Möglichkeit der Entschuldung bieten soll, ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Trotzdem ist das Gesetz als unzureichend zu kritisieren. Insbesondere bei folgenden Punkten haben die Grünen durch ihre Abgeordnete Terezija Stojsits Abänderungsvorschläge unterbreitet, wie sie auch von den Schuldnerberatungsstellen gefordert werden.

1. Mit der Konkurseröffnung sollten die „vertraglichen Sicherheitsrechte“ (Lohnpfändung der Erstgläubiger) sofort erlöschen. Nach der im Ausschuß beschlossenen Gesetzesbestimmung erlöschen Aus- und Absonderungsrechte, die vor der Konkurseröffnung erworben worden sind, erst zwei Jahre nach Konkurseröffnung. Damit wird es kaum gelingen, die Quote von 20 bzw. 30 Prozent der Gesamt Schulden im Zwangsausgleichsverfahren zu erreichen, wenn in dieser Zeit ein Gläubiger über Lohnpfändung vorrangig

befriedigt wird. Außerdem setzt ein Schuldensregulierungsverfahren voraus, daß das Einkommen des Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung steht, weil es zumeist das einzige Vermögen des Schuldners ist. Im Falle von Vorausabtretungen und Verpfändungen der Bezüge zugunsten einzelner Gläubiger nach Konkurseröffnung wird es dem Schuldner in vielen Fällen nicht möglich sein, den Abschluß eines Zwangsausgleiches oder Zahlungsplanes zu erreichen.

2. Wie auch in der Stellungnahme zur Petition der Abgeordneten Müller, Heiß und Renoldner betreffend die Überschuldung privater Haushalte durch Konsumkredite von den Schuldnerberatungsstellen gefordert wird, soll der Zeitraum des Abschöpfungsverfahrens von sieben Jahren auf fünf Jahre gesenkt werden. Der Zeitraum, in dem der Schuldner mit dem Existenzminimum leben muß, soll überschaubar sein, also höchstens fünf Jahre betragen.
3. Straftaten nach den §§ 156, 158, 162 oder 192 a StGB dürfen kein Einleitungshindernis darstellen. Diese Regelung steht im Widerspruch zu unseren Strafrechtsprinzipien. Strafrechtlich Verurteilte sollen nicht darüber hinaus wegen ihrer Vergehen, deretwegen sie bereits bestraft wurden, benachteiligt werden. Die Bestimmung des § 201 Abs. 1 Z 3 läßt weiters befürchten, daß Personen, die der Spielsucht verfallen sind, die Möglichkeit zu

einer Bereinigung ihrer finanziellen Situation genommen wird. Der Vorwurf, drei Jahre vor dem Antrag auf Konkursöffnung grob fahrlässig die Befriedigung der Konkursgläubiger vereitelt zu haben, da unverhältnismäßige Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschleudert wurde, kann auch „Normalverbraucher“ treffen, die immer wieder auf die massive Werbung verschiedener Versandhäuser hereinfallen.

Diese Bestimmung geht daher am Grundproblem vieler Privatverschuldungen vorbei. Die Konsumenten fallen in den meisten Fällen lediglich auf die verlockenden Angebote verschiedenster Kreditinstitute und Versandhäuser herein. Sie handeln nicht in der Absicht, die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln, indem sie bewußt unverhältnismäßige Verbindlichkeiten eingehen. Dabei ist zu bedenken, daß es gerade Ziel der Werbung ist, den Konsumenten glaubhaft zu machen, auch ohne ausreichende finanzielle Mittel bedingungslos konsumieren zu können.

4. Unbefriedigend ist vor allem die Regelung, daß Bürgen und Mitschuldner sowie Rückgriffsverpflichtete von der Restschuldnerbefreiung nicht berührt sind. Dadurch wird in vielen Fällen das Problem nur auf die Bürgen verlagert. Vor allem bei Ehegattinnen ist dies ein Problem, da kein Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner, der ursprünglich eigentlich die Rückzahlungsverpflichtung übernommen hat, besteht. Es sollte daher die Gläubigerforderung gegenüber Bürgern, Mitschuldner und Rückgriffsverpflichteten, wie im Abänderungsantrag der Grünen vorgeschlagen, ebenfalls mit dem Prozentanteil, den der Hauptschuldner leistete, beschränkt werden.

Die beschlossene Bestimmung geht vor allem zu Lasten der (Ehe-)Frauen, die in vielen Fällen während aufrechter Ehe für die Gatten als Bürginnen mitunterschreiben und somit gegenüber den Kreditinstituten haften. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Kredite, die in erster Linie den (Ehe-)Männern zugute kommen (zB Autokauf...). Im Rahmen einer Scheidung kann es dann zwar vorkommen, daß die Männer die Rückzahlung der Kredite übernehmen und die Frauen nur mehr als Ausfallsbürgen haften. Bei

Durchführung eines Privatkonkurses können dann aber die Frauen trotzdem von den Banken zur Rückzahlung der Schuld belangt werden, da gemäß § 1356 ABGB die Ausfallsbürgschaft mit Konkursöffnung die Wirkung verliert. Wenn also der Ehemann bei Aufteilung des Vermögens das Auto und die Rückzahlung des Kredites, mit dem das Auto angekauft wurde, übernimmt, so wird diese Regelung mit Antrag des Privatkonkurses durch den Ehemann hinfällig. Die Bank kann die aushaltende Forderung mit dem Tage der Konkursöffnung einklagen. Erschwerend dazu ist noch, daß die Frau keine Möglichkeit hat, die von ihr zurückgezahlten Schulden vom Mann zurückzufordern. Der Privatkonkurs in dieser Form macht somit die Verpflichtung, die Frau hinsichtlich des übernommenen Kredites schad- und klaglos zu halten, zu einer Leerformel. Die Bestimmung des § 98 Ehegesetz, die die Ausfallsbürgschaft regelt, wird mit diesem Gesetz ausgehöhlt. Dies sollte aber nach Möglichkeit vermieden werden.

5. Die Verbindlichkeiten, die Schuldner aus strafbaren Handlungen entstanden sind, sollten keineswegs aus der Restschuldbefreiung ausgenommen werden, da damit nicht nur Resozialisierungsmaßnahmen von Verurteilten wesentlich behindert werden, sondern auch zu befürchten ist, daß durch die Kriminalisierung der Privatschuldner die Gläubiger versuchen werden, ihre Forderungen aus der Restschuldbefreiung herauszuhalten. Bereits jetzt ist bemerkbar, daß vermehrt von manchen Gläubigern Strafanzeigen gegen Schuldner eingebracht werden. Eine derartige Tendenz sollte aber unter allen Umständen vermieden werden. Außerdem wird durch diese Regelung ein wesentlicher Personenkreis von vornherein von der Schuldnerbefreiungsregelung ausgeschlossen. Damit verliert diese Novelle weiter erheblich an Wert.

Die Abgeordnete des Grünen Klubs, Terezija Stoisis, bedauert, daß die angeführten Verbesserungsvorschläge nicht berücksichtigt wurden und im Endeffekt doch den Banken und Versandhäusern nachgegeben wurde.

Terezija Stoisis